

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs-, und Zahlungsbedingungen (AGB) der HOIV – Harald Ockert Industrie und Handelsvertrieb Montageservice

(Stand: 31. August 2004)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachfolgenden Bedingungen die damit auch Bestandteil eines jeden mit uns geschlossenen Vertrages sind. Sämtliche AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch unsere Geschäftsführung wirksam. Unsere Vertreter sind nicht bevollmächtigt, derartige Erklärungen abzugeben.

(2) Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden im Zusammenhang mit Verträgen getroffen sind, sind im jeweiligen Vertrag, unseren Bedingungen und einer (soweit vorhanden) Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir haben sie ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet. Erteilte Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung, durch Lieferung oder Rechnungserteilung wirksam.

(2) Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; gleiches gilt für eine Abweichung von dieser Schriftformklausel.

(3) Maße, Gewichte, Abbildungen, Bezeichnungen o.ä. sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies von uns ausdrücklich bestätigt wird. Der Kunde steht dafür ein, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen oder sonstige von ihm eingereichte Unterlagen Rechte Dritter nicht verletzen. Er stellt uns von möglichen Regressansprüchen frei.

§ 3 Preise, Verpackung, Zahlungsbedingungen

(1) Alle genannten Preise gelten ab Werk als Netto-Einzelpreise, immer zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Verpackungskosten sind nicht im Preis enthalten und werden zum Selbstkostenpreis gesondert berechnet. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

(3) Aufmaßeleistungen sind nur dann kostenlos, wenn ein wirksamer Auftrag besteht oder ein Auftrag aus dem Aufmaß hervorgeht.

(4) Für Ware und Leistungen, die auf Verlangen des Kunden nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, erfolgt die Berechnung zu den am Tage der Lieferung bzw. Leistung gültigen Preisen und Steuersätzen.

(5) Unsere Rechnungen sind, soweit mit dem Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, netto (ohne jeden Abzug) und sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Kunden zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig; anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.

(6) Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen.

§ 4 Zahlungsverzug, Fälligkeitszins, Mahnspesen

(1) Der Kunde kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch uns bleibt in jedem Falle vorbehalten.

(2) § 353 HGB (Fälligkeitszinsen) bleibt unberührt.

(3) Für eine etwaig gesondert erfolgende Mahnung nach Verzugseintritt erheben wir eine Gebühr in Höhe von 5,00 €. Gleiches gilt für eine jede Bankrücklastschrift.

(4) Im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden sind wir berechtigt, die fortgesetzte Lieferung sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen von der sofortigen und vollständigen Barzahlung aller offenstehenden Forderungen abhängig zu machen. Gewährte Zahlungsfristen können in diesem Fall von uns widerrufen werden.

(5) Vorstehender Absatz (4) gilt entsprechend, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern.

§ 5 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit; Teilleistungen; höhere Gewalt u.ä.

(1) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindlich.

(2) Falls wir schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten können oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten, hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist, beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung bei uns oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist ab Fristablauf, zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen (s. auch § 8 unserer AGB), wenn es sich bei dem Vertrag um ein Fixgeschäft handelt oder der Kunde in Folge des von uns zu vertretenen Lieferverzugs berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen.

(4) Wir haften dem Kunden bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Das Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Beruht der von uns zu vertretene Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzugs bleiben unberührt.

(7) In allen Fällen von § 6 unserer AGB verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen über die Verteilung der Beweislast.

(8) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Eine Teillieferung sowie Teilleistung im Umfange von mindestens 80 % des vereinbarten Leistungsvolumens ist für den Kunden zumutbar.

(9) Ereignisse höherer Gewalt, Brennstoff- oder Schiffsraumangel, Ein- und Ausfuhrverbote, Streiks und Aussperrungen sowie nicht von uns verschuldete verspätete Belieferung durch Vorlieferanten verlängern in jedem Falle die Lieferfrist um die Dauer der eingetretenen Behinderung. Ein etwaiges Recht zum Rücktritt seitens des Kunden bleibt hiervon unberührt. Uns steht ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu, wenn wir durch höhere Gewalt die Lieferung nicht ausführen können.

§ 7 Gefahrenübergang und Versand; Transportversicherung; Einlagerung der Ware

(1) Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch im Falle der Fracht-Frei-Lieferung – gehen zu Lasten des Kunden.

(2) Eine Transportversicherung besorgen wir nur nach schriftlichem Auftrag durch den Kunden und auf dessen Kosten.

(3) Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so werden die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden gelagert. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

§ 8 Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln; Haftung

(1) Der Kunde hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, etwaige Transportschäden, offene Mängel, Beschaffenheit und Eigenschaften unverzüglich nach Erhalt der Ware zu untersuchen; zu den offenen Mängeln zählen auch Falschlieferungen oder Fehlmengen. Etwaig festgestellte Mängel sind von dem Kunden unverzüglich schriftlich zu rügen. Im Übrigen gilt § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügeobliegenheit) ausdrücklich als vereinbart, dies auch dann, wenn die Ablieferung des Vertragsgegenstandes nicht beim Kunden selbst, sondern bei einer von diesem benannten Person erfolgt.

Sind uns durch Vorlieferanten Haftungs- und Gewährleistungsfristen gesetzt treten diese ein. Die AGB der Vorlieferanten liegen der Ware bei.

(2) Wir sind nicht zur Mängelhaftung verpflichtet, wenn der Kunde einen offenen Mangel im Sinne von Abs. (1) nicht unverzüglich schriftlich gerügt hat. Soweit ein von uns zu vertretener Mangel an der Ware vorliegt und von dem Kunden rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, sind wir – unter Ausschluss des Rechts des Kunden von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung) – zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass der Kunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zum Rücktritt oder zur Minderung ohne vorherige Nacherfüllung durch uns berechtigt ist oder dass wir unseinerseits aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.

(3) Der Kunde hat uns für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

(4) Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Kunden durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung von neuer Ware erfolgen. Wir sind berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung sind sowohl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) wie auch der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

(5) Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen unserer AGB wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder die Nacherfüllung durch uns verweigert worden ist. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen gegenüber den nachfolgenden Bedingungen unserer AGB bleibt davon unberührt.

(6) Wir haften unbeschadet der Regelung nach § 6 (2) bis (5) dieser AGB und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

(7) Eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(8) Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die Warenbezeichnung und begründet keine Garantieerklärung im Sinne des § 443 BGB, es sei denn eine solche ist schriftlich vereinbart.

(9) Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit solche Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den voranstehenden Sätzen 1 bis 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von uns betroffen ist.

(10) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt; Eigentumsrechte

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor (Kontokorrentvorbehalt). Wir sind berechtigt, die Ware zurückzunehmen, wenn sich der Kunde vertragswidrig verhält. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

(2) Der Kunde hat uns, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigung unseres Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sollte es die Eilbe-

dürftigkeit erfordern, hat zuvor eine mündliche (auch fernmündliche) Unterrichtung zu erfolgen. Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritte entstehen.

(3) Solange der Kunde bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachzukommen, ist er berechtigt, über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang unter Offenlegung unseres Eigentums zu verfügen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Für den Fall der Weiterveräußerung wird uns die Kaufpreisforderung bereits jetzt im Voraus abgetreten. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde ist zur Einziehung der aus der Weiterveräußerung resultierenden Forderungen befugt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der eingehende Veräußerungserlös bei dem Kunden ist von diesem bis zum Ausgleich aller uns gegen ihn zustehenden Ansprüche unverzüglich an uns abzuführen.

(4) Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend zu versichern. Über den tatsächlichen Zustand der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hat der Kunde jederzeit Auskunft zu erteilen.

(5) Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung nicht nach, so können wir die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei entfallenen Transportkosten trägt der Kunde. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rückerhalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Erlös der Verwertung ist auf etwaige Verbindlichkeiten von uns anzurechnen, wobei uns entstandene, angemessene Verwertungskosten mit angerechnet werden können.

(6) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nicht nach oder kommt es zu einer Zahlungseinstellung, Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens, erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware. Gleiches gilt für die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

(7) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Ware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(8) Uns zustehende Sicherheiten, die die zu sichernden Forderungen von mehr als 20 % übersteigen, fallen an den Kunden zurück (dingliche Freigabeklausel).

§ 10 Schlussbestimmungen, Abtretungsverbot, Verjährung, Gerichtsstandsvereinbarung, Anzuwendendes Recht

(1) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag ohne unsere Einwilligung abzutreten.

(3) Die Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche des Kunden, die nicht auf einem uns zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt 1 Jahr.

(4) Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam, nichtig oder sonst undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Übrigen unberührt.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Waren (Müritz).